

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/471 vom 11. Juni 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_471

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/471 du 11 juin 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/471 del 11 giugno 2010

Regeste

Art. 8 IVG. Rückweisung zur Einholung eines rheumatologisch-psychiatrischen Gutachtens und zur Prüfung von Eingliederungsmassnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juni 2010, IV 2008/471).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist vorderhand der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, insbesondere eine Umschulung, streitig. Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Invalid im Sinne des Art. 17 Abs. 1 IVG ist ein Versicherter, der "wegen der Art und Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für ihn ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet; dabei bemisst sich die Erwerbseinbusse an dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen" (Ulrich Meyer-Blaser, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125). Der Umschulungsanspruch setzt nicht nur einen ausreichenden, massnahmenspezifischen Invaliditätsgrad, d.h. eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse voraus. Notwendig ist auch, dass diese Erwerbseinbusse durch die Umschulung beseitigt würde. Die Umschulung müsste also eingliederungswirksam sein (vgl. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 131). Sie müsste ausserdem - als dritte Anspruchsvoraussetzung - verhältnismässig sein.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer, der nach eigenen Aussagen im ehemaligen Heimatland die Grundschule und eine Ausbildung zum Elektriker absolvierte, reiste im September 1990 in die Schweiz ein (IV-act. 1, 2). Von September 1990 bis Ende 2001 war er bei der E. ___ als Elektromonteur/Automatiker angestellt und erzielte dabei zuletzt ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 67'034.-- (IV-act. 9, 27/3, 14). Seine Hauptaufgaben lagen im Verdrahten von Maschinen und im Anschliessen von Motoren (IV-act. 27/1 – 7). Mit Schreiben vom 27. September 2001 kündigte der Beschwerdeführer dieses Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2001, offenbar aufgrund seiner Versetzung in die Reparaturabteilung bzw. wegen Differenzen mit seinem Vorgesetzten (IV-act. 27/13, 27/24, 24/10). In der Folge war er längere Zeit arbeitslos. Von Ende September 2002 bis Dezember 2002 und von April bis Juni 2003 arbeitete er temporär als Verdrahter für die

F.____; vom 15. März 2004 bis 8. April 2004 war er befristet bei der G.____ als Montageelektriker/Elektromonteur angestellt (IV-act. 9 – 11). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin übte der Beschwerdeführer demnach auch im Rahmen seiner temporären Einsätze keine Hilfstätigkeiten aus, setzt doch sowohl die Tätigkeit des Verdrahters als auch diejenige des Montageelektrikers resp. Elektromonteurs zweifellos Berufskennnisse im Bereich Elektronik voraus. Der Beschwerdeführer ist daher als ausgebildeter Elektriker und nicht als Hilfsarbeiter zu qualifizieren. Daran vermag im Hinblick auf die jahrelange Berufstätigkeit auch das Fehlen eines entsprechenden Ausbildungsnachweises nichts zu ändern, ist doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – hätte er tatsächlich keine Ausbildung zum Elektriker absolviert – nicht in der Lage gewesen wäre, seine Arbeit bei der E.____ zufriedenstellend auszuüben, wie dem Abschlusszeugnis vom 31. Dezember 2001 klar zu entnehmen ist (IV-act. 27/14).

E. 2.2

Sowohl zwischen den Parteien als auch unter den medizinischen Fachpersonen ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Elektromonteur im Hinblick auf die damit verbundenen Zwangshaltungen der unteren Extremitäten und des Rumpfes seit November 2004 nicht mehr auszuüben imstande ist. Der Einkommensvergleich zur Ermittlung der Invalidität (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) kann nun aber erst erfolgen, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind oder wenn feststeht, dass keine Eingliederung nötig oder möglich ist. Es gilt der Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.Aufl., Zürich 2009, Vorbemerkungen N 47 mit Hinweisen). Indem die Beschwerdegegnerin beim als Berufsmann zu qualifizierenden Beschwerdeführer ungeachtet seiner vollen Arbeitsunfähigkeit in seiner angestammten Tätigkeit eine ablehnenden Rentenverfügung erlassen hat, ohne vorgängig die Möglichkeit einer Eingliederung zu überprüfen, hat die Beschwerdegegnerin den Grundsatz 'Eingliederung vor Rente' verletzt. Daran vermag die Äusserung der ABI-Gutachter, dass "eine berufliche Eingliederung an seiner subjektiven Einschätzung einer vollen Arbeitsunfähigkeit scheitern [dürfte]" nichts zu ändern, handelt es sich dabei um eine reine Mutmassung, die zudem dadurch entkräftet wird, dass der Beschwerdeführer sowohl im Verwaltungs- wie auch im Beschwerdeverfahren in erster Linie berufliche Massnahmen und nicht eine Berentung fordert, was eher für als gegen seinen Eingliederungswillen spricht. Die Beschwerdegegnerin wird demnach allfällige Eingliederungsmassnahmen zu prüfen haben.

E. 3

Die Anordnung und Umsetzung von Eingliederungsmassnahmen kann nur unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit bzw. der medizinischen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit erfolgen. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass das von der Beschwerdegegnerin eingeholte ABI-Gutachten im heutigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell ist und zudem den beim Beschwerdeführer diagnostizierten hochgradigen Verdacht eines Morbus Bechterew nicht berücksichtigt, obwohl der Beschwerdeführer bereits anlässlich der ABI-Untersuchung über für Morbus Bechterew typische intermittierende asymmetrische Knieschmerzen sowie intermittierende Rückenschmerzen geklagt hat. Auf die im Gutachten attestierte Arbeitsfähigkeit resp. die aufgestellten medizinischen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit, die nach Ansicht der Gutachter "weitestgehend durch die Befunde auf psychiatrischer Ebene bestimmt werden" (IV-act. 24 - 17), kann

deshalb nicht abgestellt werden. Vielmehr wird die Beschwerdegegnerin eine unabhängige, noch nicht vorbefasste Gutachterstelle mit der Erstellung eines rheumatologisch-psychiatrischen Gutachtens zu beauftragen haben, wobei insbesondere die rheumatologischen Beschwerden des Beschwerdeführers eingehend abzuklären und bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung resp. den medizinischen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit zu berücksichtigen sein werden.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Oktober 2008 ist aufzuheben und die Sache zu weiteren medizinischen und beruflichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 E. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzubezahlen.

E. 4.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Oktober 2008 wird aufgehoben und die Sache zu weiteren medizinischen und beruflichen Abklärungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- hat die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.